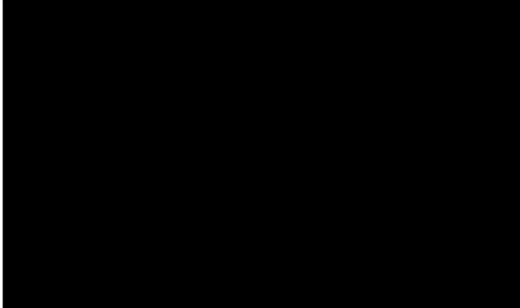




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



Za4

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0

Fax +49 228 99 527-2394

justizariat@bmas.bund.de


DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 3. Februar 2021

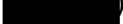
AZ: Za4JUS-53-1/

Ihr IFG-Antrag vom 22. Januar 2021

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 22. Januar 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) u.a. Informationen zu Einrichtung und Ergebnissen der "Geschäftsstelle NAP-Branchendialoge".

§ 10 Absatz 1 Satz 1 des IFG bestimmt, dass für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben sind. Nach dem Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) betragen die Gebühren höchstens 500 Euro. Bevor ich über Ihren Antrag entscheide, möchte ich Ihnen daher die voraussichtlich entstehenden Kosten der Bearbeitung mitteilen. Aufgrund der Vielzahl der Dokumente und von Ihnen benannten Themen sowie der anschließend wahrscheinlich durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren ist davon auszugehen, dass der Gebührenrahmen für Ihre Akteneinsicht ausgeschöpft würde und sich die Gebühren für die Bearbeitung Ihres Antrages somit auf 500 Euro belaufen würden.

Um Ihre Gebührenpflicht zu reduzieren, stelle ich Ihnen anheim, Ihren Antrag auf bestimmte Dokumente oder Verfahrensabschnitte zu beschränken. Hier könnte es sich beispielsweise anbieten, Ihre Anfrage auf Dokumente zu begrenzen, die sich mit der Thematik bestimmter Rohstoffe (z.B. Lithium aus ) befassen. Trotzdem würde die

Zusammenstellung der dann begehrten Informationen immer noch umfangreich Personal, Sach- und Zeitaufwand in Anspruch nehmen, allerdings könnten die Gebühren entsprechend auf ca. 300 bis 350 € begrenzt werden.

Die Höhe der grundsätzlich zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung des Antrages notwendigen Aufwand (Personal -, Sach-, und Zeitaufwand) und könnte erst nach erfolgtem Informationszugang genau beziffert werden, wobei, wie erwähnt, sich eine Begrenzung des Informationsbegehrens auch entsprechend positiv auf die Gebühren auswirken würde .

Im vorliegenden Fall würde der Informationszugang gemäß § 15 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (BGebG) von der Zahlung eines Vorschusses (dessen Höhe abhängig vom Umfang des Informationsbegehrens ist) abhängig gemacht. Dieser Vorschuss wird nach erfolgtem Informationszugang mit den dann festgesetzten Gebühren verrechnet.

Um Ihren Antrag abschließend bearbeiten zu können, bitte ich Sie, mir innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, ob eine Eingrenzung des Informationsbegehrens erwünscht ist bzw. ob Sie auch in Anbetracht der zu erwartenden Kosten Ihren IFG-Antrag aufrechterhalten. Nach Ihrer Mitteilung würde ich mich dann bezüglich der Zahlungsmodalitäten für den Vorschuss mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

